

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: ZPO § 522

Leitsatz:

Eine unselbständige Anschlußberufung verliert in entsprechender Anwendung des § 522 Abs. 1 ZPO auch dann ihre Wirkung, wenn die Parteien über die mit der Hauptberufung verfolgten Ansprüche einen Vergleich schließen. Erhält der Berufungsbeklagte trotzdem seine unselbständige Anschlußberufung aufrecht, dann ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 539/75
Urteil des BAG vom 14. Mai 1976

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 Sa 676/73 Düsseldorf
Urteilstenor zugestellt
am 14. Mai 1976

gez. Bittner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Bächle für Recht erkannt:

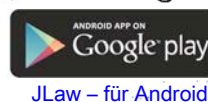
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Juli 1975 - 7 Sa 676/73 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die unselbstständige Anschlußberufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 30. März 1973 - 2 Ca 2198/72 - als unzulässig verworfen wird.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Oktober 1971 bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter in der Abteilung Volkswirtschaft beschäftigt. Mit Schreiben vom 27. Juli 1972 teilte die Beklagte dem für ihren Betrieb gewählten Betriebsrat mit, sie beabsichtige dem Kläger fristgemäß zu kündigen, weil auf die Dauer gesehen eine für beide Teile zufriedenstellende Zusammenarbeit nicht gegeben sein werde. Nachdem der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung zugestimmt hatte, hat die Beklagte mit Schreiben vom 15. August 1972 das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 30. September 1972 gekündigt.

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 15. August 1972 nicht aufgelöst worden sei, sondern fortbestehe. Er hat weiter beantragt, die Beklagte zur Zahlung von restlichem Arbeitsentgelt und Spesen in Höhe von DM 1.170,77 brutto nebst Zinsen für die Zeit bis zum 30. September 1972 zu verurteilen. Der Kläger hat vorgetragen, die Kündigung sei schon deshalb unwirksam, weil die Beklagte dem Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigung die hierfür maßgebenden Tatsachen nicht mitgeteilt und damit den Betriebsrat nicht ordnungsgemäß angehört habe. Die Kündigung sei im übrigen auch nicht durch Gründe, die in seinem Verhalten lägen, bedingt, sondern sozial ungerechtfertigt. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und hilfsweise begehrt, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe eines Monatsgehaltes aufzulösen. Sie hat geltend gemacht, der Kläger habe Unruhe in ihren Betrieb gebracht, indem er unberechtigt eine zusätzliche Verkaufsprämie gefordert habe. Er habe zudem wiederholt ohne Verständigung mit dem Abteilungsleiter Dienstreisen unternommen.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 30. März 1973 der Kündigungsschutzklage stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung von DM 270,57 brutto nebst Zinsen verurteilt. Im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat nach Verkündung dieses Urteils erneut vorsorglich das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1973 gekündigt. Der Kläger hat die Wirksamkeit dieser zweiten Kündigung in einem selbständigen Verfahren angegriffen, das noch beim Arbeitsgericht anhängig ist und bis zur Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit ausgesetzt worden ist.

Beide Parteien haben gegen das ihnen am 25. Mai 1973 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts in dieser Sache Berufung eingelegt. Während der Kläger seine Berufung zugleich auch begründet hat, ist die Berufungsbegründung der Beklagten erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am 25. Juni 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 14. März 1974 zunächst nur über die Berufung der Beklagten entschieden, die es als zulässige unselbständige Anschlußberufung behandelt hat. Dieses Teilurteil hat der Senat durch Urteil vom 20. Februar 1975 - 2 AZR 168/74 - ([demnächst] AP Nr. 2 zu § 301 ZPO) aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Die Beklagte hat sich in dem erneuten Berufungsverfahren darauf berufen, daß das Arbeitsverhältnis jedenfalls durch die von ihr mit Schreiben vom 16. Oktober 1974 erklärte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zum 30. September 1972 beendet worden sei. Wegen der Wirksamkeit dieser Anfechtung ist zwischen den Parteien noch ein weiterer Prozeß beim Arbeitsgericht anhängig.

Die Parteien haben in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht zunächst ihre ursprünglich mit den Berufungen verfolgten Anträge gestellt. Sie haben sodann folgenden "Teilvergleich" geschlossen:

"I. Die Beklagte zahlt an den Kläger (für etwaige Spesen, Fahrtkosten und einen etwaigen Lohnanspruch für die Zeit vom 21. August bis 23. August 1972) 650,-- DM (sechshundertfünfzig Deutsche Mark).



- 4 -

- II. Die Parteien sind sich darüber einig, daß mit der Zahlung des vorgenannten Betrages alle finanziellen Ansprüche des Klägers bis einschließlich 30. September 1972 abgegolten sind.
- III. Soweit Gerichtskosten hinsichtlich eines Betrages von 1.120,20 DM (streitige Zahlungsforderungen im Berufungsverfahren) entstanden sind, tragen diese die Parteien je zur Hälfte; im übrigen tragen insoweit die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst."

Die Beklagte hat daraufhin nur noch beantragt, die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung abzuweisen und hilfsweise das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Der Kläger hat sich auf den Antrag beschränkt, die Anschlußberufung der Beklagten und auch den Auflösungsantrag zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die unselbständige Anschlußberufung der Beklagten einschließlich ihres Auflösungsantrages zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre zuletzt im Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen, weil die unselbständige Anschlußberufung unzulässig geworden sei, nachdem die Berufung durch den Prozeßvergleich erledigt worden sei.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist schon deswegen unbegründet, weil die Beklagte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts nur eine unselbständige Anschlußberufung eingelegt hat, die nach der im Rahmen des Prozeßvergleiches erfolgten Erledigung der Berufung wirkungslos geworden ist und nicht mehr sachlich beschieden werden kann.

1. Wie der Senat bereits in dem Urteil des Vorprozesses vom 20. Februar 1975 - 2 AZR 168/74 - (aaO) ausgeführt hat, enthält die nach Ablauf der Begründungsfrist eingegangene Berufungsbegründung der Beklagten eine unselbständige Anschlußberufung nach § 521 Abs. 1 ZPO. Davon ist zutreffend das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Es hat dann weiter angenommen,



die unselbständige Anschlußberufung sei durch den Teilvergleich nicht wirkungslos geworden. Nach § 522 Abs. 1 ZPO verliere eine Anschließung nur dann ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen werde. Es sei deshalb noch darüber zu befinden, ob die zulässige Anschlußberufung begründet sei.

2. Diese nur am Wortlaut ausgerichtete Auslegung des § 522 Abs. 1 ZPO ist zu eng. Aus der Rechtsnatur der unselbständigen Anschlußberufung und dem für die Regelung des § 522 Abs. 1 ZPO wesentlichen Rechtsgrund folgt vielmehr, daß eine Anschlußberufung auch dann wirkungslos wird, wenn der Streitgegenstand, auf den sich die Berufung beschränkt, durch einen Vergleich erledigt wird. Dieser Tatbestand wird zwar im § 522 Abs. 1 ZPO nicht ausdrücklich genannt; es liegt aber insoweit eine Regelungslücke vor, die durch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift zu schließen ist. Das ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt und geboten:

a) Die unselbständige Anschlußberufung ist kein Rechtsmittel, sondern räumt dem Rechtsmittelbeklagten nur die Möglichkeit ein, innerhalb der Berufung des Prozeßgegners angriffsweise Anträge zu stellen (vgl. BGHZ 24, 279 [285]; BGHZ 37, 131 [133]; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 521 Anm. 1) I Aa; Fenn, Die Anschlußbeschwerde im Zivilprozeß und im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1961, S. 76; Habscheid-Lindacher, NJW 1964, 2395-2396; Lent-Jauernig, Zivilprozeßrecht, 16. Aufl., § 72 Abschn. VI; Thomas-Putzo, ZPO, 8. Aufl., § 521 Anm. 1; Stein Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 521 Anm. I; a.A.: Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 139 Abschn. I 3 [S. 751] und Baur, Festschrift für Fragistas, 1966, S. 359 ff [365]).

Die Regelung der Anschlußberufung beruht auf der Erwägung, daß es der Prozeßpartei, die bereit ist, sich mit der Entscheidung zufrieden zu geben, wenn auch der Prozeßgegner den Rechtsstreit nicht weiter verfolgt, erspart sein soll, vorsorglich ein Rechtsmittel einzulegen; diese Regelung erlaubt es ihr, ihr Verhalten von dem des Prozeßgeg-



ners abhängig zu machen. Wenn der Streit aufgrund eines Rechtsmittels des Gegners hingegen weitergeht, gebietet es der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit, es dem Rechtsmittelbeklagten zu gestatten, die Grenzen, in denen der Rechtsstreit in der Rechtsmittelinstanz neu verhandelt wird, auch dann mitzubestimmen, wenn die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen ist oder wenn er seinerseits auf das Rechtsmittel verzichtet hatte. Er kann dann eine Beschränkung des Streitgegenstandes durch den Rechtsmittelkläger beseitigen und auch dann, wenn er in der Vorinstanz voll obsiegt hat, den Streitgegenstand erweitern, indem er neue Ansprüche geltend macht. Die Zulässigkeit des Anschlußrechtsmittels ist nicht davon abhängig, ob die Prozeßpartei durch das vom Gegner angefochtene Urteil überhaupt beschwert ist (vgl. BGH VersR 1974, 1018; Habscheid-Lindacher, aaO, S. 2396 und Thomas-Putzo, aaO, § 521 Anm. 3). Das Anschlußrechtsmittel dient damit dazu, das Verbot der Schlechterstellung (*reformatio in peius*) des Rechtsmittelklägers zu seinem Nachteil und zugunsten des Rechtsmittelbeklagten einzuschränken (vgl. Fenn, aaO, S. 80 ff. und 213; Klamaris, Das Rechtsmittel der Anschlußberufung, 1975, S. 107 ff.).

b) Wegen dieser Zweckbestimmung und -begrenzung ist die unselbständige Anschließung prozessual abhängig vom Hauptrechtsmittel. Sie steht unter der auflösenden Bedingung, daß über das Hauptrechtsmittel eine Entscheidung - und sei es auch nur gemäß § 91 a ZPO hinsichtlich der Kosten - zu treffen ist. Über eine unselbständige Anschließung kann demgemäß nicht durch Teilurteil entschieden und die Entscheidung über das Hauptrechtsmittel dem Schlußurteil vorbehalten werden (vgl. das Urteil des Senates vom 20. Februar 1975 - 2 AZR 168/74 - [aaO]).

Nach § 522 Abs. 1 ZPO verliert die unselbständige Anschlußberufung kraft Gesetzes ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Das gilt in diesen Fällen gemäß § 556 Abs. 2 ZPO auch für die unselbständige Anschlußrevision. Der Zurücknahme ist der Verzicht auf das Hauptrechtsmittel gleichzustellen, wobei nur streitig ist, ob ein solcher Verzicht der Einwilligung



des Rechtsmittelbeklagten bedarf, wenn er sich dem Rechtsmittel angeschlossen hat und die Parteien bereits mündlich verhandelt haben (vgl. Habscheid-Lindacher, aaO, S. 2396; Thomas-Putzo, aaO, § 522 Anm. 1 a, und Wieczorek, ZPO, § 522 Anm. A I b).

c) Bei den vorgenannten Tatbeständen wird das Hauptrechtsmittel durch eine Prozeßhandlung des Rechtsmittelklägers unmittelbar erledigt und dadurch das Anschlußrechtsmittel wirkungslos. Diese Rechtsfolge kann wegen des Zweckes der unselbständigen Anschließung auch dann eintreten, wenn das Hauptrechtsmittel durch eine Prozeßhandlung nur mittelbar betroffen wird. Das trifft dann zu, wenn der Rechtsmittelkläger nicht seine Berufung oder Revision, sondern seine Klage zurücknimmt (vgl. Habscheid-Lindacher, aaO, S. 2396 und Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 522 Anm. I 3).

Ebenso ist der im Streitfall gegebene Tatbestand zu beurteilen: Der durch den Berufungsantrag begrenzte Streitgegenstand wird durch einen Vergleich erledigt. Auch in diesem Falle ist keine Rechtsmittelentscheidung mehr möglich, durch die die Rechtsstellung des Berufungsbeklagten beeinträchtigt werden könnte. Die prozessualen Auswirkungen des Prozeßvergleiches bestehen darin, daß er den Rechtsstreit und die Rechtshängigkeit der Ansprüche beendet, über die sich die Parteien verglichen haben (vgl. Rosenberg-Schwab, aaO, § 132 II 2 a [S. 693], und RGZ, 157, 143). Der Kläger hat im Rahmen des Prozeßvergleiches im Ergebnis seine Berufung bzw. seine Zahlungsklage zurückgenommen. Eine besondere Rücknahme des Rechtsmittels oder der Klage war nur deshalb überflüssig, weil der Rechtsstreit hinsichtlich der Zahlungsansprüche des Klägers bereits unmittelbar durch den Prozeßvergleich beendet worden ist (vgl. Stein-Jonas-Münzenberg, ZPO, 19. Aufl., § 794 Anm. II 3 und Stein, ZZP, Bd. 41, 417 ff. [430]). Da das im Einvernehmen mit der Beklagten geschehen ist, hat dadurch in entsprechender Anwendung des § 522 Abs. 1 ZPO auch deren unselbständige Anschließung ihre Wirkung verloren.



d) Dieser Tatbestand kann nicht ebenso behandelt werden wie der, daß das Rechtsmittelgericht sachlich durch Teilurteil über das Hauptrechtsmittel entschieden hat. Das steht gemäß § 301 ZPO ausschließlich im Ermessen des Gerichtes und kann nicht durch Prozeßhandlungen der Parteien beeinflusst werden. Auch wenn das Hauptrechtsmittel als unbegründet zurückgewiesen wird, führt das deswegen nicht zur Unzulässigkeit des Anschlußrechtsmittels, weil das Gericht nicht durch Teilurteil den Streitgegenstand im Rechtsmittelverfahren begrenzen kann (vgl. Rosenberg-Schwab, aaO, § 139 Abschn. II 1 [S. 752]; Thomas-Putzo, aaO, § 522 Anm. 1 b, und BSG JZ 1966, 532). Davon ist der Fall zu unterscheiden, daß mit Zustimmung des Rechtsmittelbeklagten im Rahmen eines Prozeßvergleiches das Hauptrechtsmittel erledigt wird.

e) Auch die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen es nicht, trotz eines Vergleiches über das Hauptrechtsmittel die unselbständige Anschließung weiterhin für zulässig zu erachten. Nach § 57 Abs. 2 ArbGG soll zwar die gütliche Erledigung des Rechtsstreites während des ganzen Verfahrens angestrebt werden. Daraus läßt sich aber nicht herleiten, daß die Wirkungen eines Teilvergleiches auf das Hauptrechtsmittel beschränkt werden können und der Rechtsstreit wegen einer unselbständigen Anschließung fortgeführt werden kann. Wird "der Rechtsstreit" im Rechtsmittelverfahren durch Anträge beider Parteien bestimmt, dann müssen sich die Bemühungen des Gerichtes um eine gütliche Erledigung auf alle noch anhängigen Ansprüche beziehen. Wenn die Partei, die das Hauptrechtsmittel eingelegt hat, nur mit einem Vergleich über die von ihr gestellten Anträge einverstanden ist, hängt es von der Bereitschaft des Rechtsmittelbeklagten ab, ob er sich darauf einlassen und es hinnehmen will, daß damit seiner unselbständigen Anschließung die Grundlage entzogen wird.

f) Die entsprechende Anwendung des § 522 Abs. 1 ZPO auf die Erledigung des Hauptrechtsmittels durch einen Prozeßvergleich widerspricht auch nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Nach der Entscheidung BGH NJW 1964,

108 soll die unselbständige Anschlußberufung allerdings nicht ohne weiteres ihre Wirkung verlieren, wenn die Parteien in der Berufungsinstanz den Rechtsstreit hinsichtlich des Hauptrechtsmittels übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Der Bundesgerichtshof hat dabei aber entscheidend darauf abgestellt, ob der Antrag des Berufungsklägers, die Hauptsache für erledigt zu erklären, als Rechtsmittelrücknahme anzusehen ist. Das hängt von der jeweils gegebenen Sach- und Rechtslage ab und ist vom Bundesgerichtshof in der angezogenen Entscheidung nur deshalb nicht angenommen worden, weil der Berufungskläger zugleich beantragt hatte, dem Gegner die Kosten nach § 91 a ZPO aufzuerlegen. Anders als im Streitfall ging es bei dieser angezogenen Entscheidung somit nicht um eine mittelbare Rücknahme des Hauptrechtsmittels; darüber hinaus war noch gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden, die den Streitgegenstand der Berufung betrafen, so daß der Rechtsmittelbeklagte insoweit nach wie vor mit einer seine bisherige Rechtsposition beeinträchtigenden Rechtsmittelentscheidung rechnen mußte.

3. Da die Beklagte zwar einerseits die irrige Auffassung vertritt, trotz des Prozeßvergleiches ihre mit der unselbständigen Anschlußberufung gestellten Anträge weiter sachlich bescheiden lassen zu können, andererseits aber nach ihrem Vortrag im Revisionsverfahren selbst am Prozeßvergleich festhalten will, braucht nicht geprüft zu werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Beklagte die Wirkungen des Prozeßvergleiches hätte beseitigen können. Der Senat beschränkt sich deswegen auf den Hinweis, daß die unzutreffende Würdigung der Wirkungen des Prozeßvergleiches auf die unselbständige Anschließung durch die Beklagte nur auf einem Irrtum über dessen mittelbare Rechtsfolgen beruht, der sie nicht zur Anfechtung des Vergleiches nach § 119 BGB berechtigen dürfte (vgl. RGZ 134, 195 [197]).

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roeper

Gnade

Dr. Bächle

